

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 19/19003 –**

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL)

A. Problem

Nach Auffassung der Bundesregierung gilt es mit Blick auf die nochmals deutlich schwieriger gewordenen Herausforderungen in der gesamten Nah- und Mittelostregion, den Libanon und andere Nachbarstaaten Syriens langfristig zu stabilisieren und die Versorgung von Flüchtlingen sicherzustellen. Die Vereinten Nationen, und nicht zuletzt UNIFIL, leisten hierzu, so die Bundesregierung weiter, einen elementaren Beitrag. Die Mission bleibe von zentraler Bedeutung für die Waffenruhe zwischen Libanon und Israel und für die Sicherheit und Stabilität des Libanon. Nach Einschätzung der Bundesregierung trägt UNIFIL als wesentlicher Stabilitätsanker und wichtiges deeskalierendes Element in einer volatilen Region dazu bei, dass die Waffenruhe zwischen Israel und dem Libanon bisher gehalten hat. Mit Blick auf die wichtige Rolle des Libanon für die Sicherheit in der Region und die sicherheits- sowie innerlibanesischen politischen Herausforderungen bleibt es für die Bundesregierung von großer Bedeutung, die libanesische Marine in die Lage zu versetzen, die Seegrenzen des Landes langfristig selbständig eigenständig überwachen zu können. Die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bei der Stabilisierung des Libanon erscheint weiterhin erforderlich.

Die Bundesregierung beantragt daher die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) mit bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten bis zum 30. Juni 2021.

Nach Darlegung der Bundesregierung werden die beteiligten Kräfte der Bundeswehr folgende Aufgaben wahrnehmen: 1. seegestützte Aufklärung und Überwachung des Seegebietes innerhalb des durch die Vereinten Nationen (VN) festgelegten Einsatzgebietes von UNIFIL sowie auf Grundlage eines Ersuchens des Libanon an UNIFIL seegestützte Luftraumüberwachung über dem gesamten Libanon; 2. seewärtige Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer; 3. Kontrolle des Seeverkehrs im festgelegten maritimen Einsatzgebiet inklusive Kontrolle der Ladung/Personen an Bord von Schiffen; 4. Umleitung von Schiffen im Verdachtsfall; 5. maritime Abriegelungsoperationen innerhalb des maritimen

Einsatzgebietes; 6. Hilfe zur Sicherstellung des Zugangs humanitärer Helfer zur Zivilbevölkerung; 7. Lufttransport in das und innerhalb des Einsatzgebiets; 8. Eigensicherung und Nothilfe; 9. technische Ausrüstungshilfe, militärische Beratung/Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte sowie die VN; 10. Unterstützung bei der Umsetzung und Durchführung der Aufgaben in Stabs-, Führungs-, Verbindungs- und Sicherungselementen sowie im Bereich Logistik der Mission.

Die im Rahmen von UNIFIL eingesetzten Kräfte haben zur Durchführung ihrer Aufträge auch das Recht zur Anwendung militärischer Gewalt. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt nach Darstellung der Bundesregierung auf der Grundlage des Völkerrechts und umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer UNIFIL-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

Das Einsatzgebiet wird im Antrag der Bundesregierung folgendermaßen definiert:

1. Das Einsatzgebiet von UNIFIL, also das Gebiet südlich des Litani-Flusses, westlich der Grenze zu Syrien und nördlich der „Blauen Linie“ sowie das Seegebiet vor der libanesischen Küste, bestehend aus den libanesischen Küstengewässern sowie einem Seeraum bis etwa 50 Seemeilen westlich der libanesischen Küste mit dem darüber liegenden Luftraum und 2. der Luftraum über beiden Gebieten. Die Bundesregierung verweist darauf, dass deutsche Streitkräfte auf See gemäß Ersuchen der Regierung des Libanon an UNIFIL zur seegestützten Seeraum- und Luftraumüberwachung des UNIFIL-Einsatzgebietes sowie über dem Libanon mit Schwerpunkt der seewärtigen Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer sowie für Ausbildungsvorhaben mit der libanesischen Marine eingesetzt werden. Zudem ist 3. auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Libanon der Einsatz deutscher Kräfte im Rahmen der militärischen Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte zur Unterstützung der VN möglich; 4. können angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten, insbesondere von Zypern, der Türkei, Griechenland und Jordanien, zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates nach Maßgabe der mit ihm getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/19003 anzunehmen.

Berlin, den 27. Mai 2020

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen
Vorsitzender

Markus Grübel
Berichterstatter

Dietmar Nietan
Berichterstatter

Petr Bystron
Berichterstatter

Bijan Djir-Sarai
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Omid Nouripour
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Markus Grübel, Dietmar Nietan, Petr Bystron, Bijan Djir-Sarai, Sevim Dağdelen und Omid Nouripour

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/19003** in seiner 160. Sitzung am 14. Mai 2020 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie gemäß § 96 GO-BT dem Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Auffassung der Bundesregierung gilt es mit Blick auf die nochmals deutlich schwieriger gewordenen Herausforderungen in der gesamten Nah- und Mittelostregion, den Libanon und andere Nachbarstaaten Syriens langfristig zu stabilisieren und die Versorgung von Flüchtlingen sicherzustellen. Die Vereinten Nationen, und nicht zuletzt UNIFIL, leisten hierzu, so die Bundesregierung weiter, einen elementaren Beitrag. Die Mission bleibe von zentraler Bedeutung für die Waffenruhe zwischen Libanon und Israel und für die Sicherheit und Stabilität des Libanon. Nach Einschätzung der Bundesregierung trägt UNIFIL als wesentlicher Stabilitätsanker und wichtiges deeskalierendes Element in einer volatilen Region dazu bei, dass die Waffenruhe zwischen Israel und dem Libanon bisher gehalten hat. Mit Blick auf die wichtige Rolle des Libanon für die Sicherheit in der Region und die sicherheits- sowie innerlibanesischen politischen Herausforderungen bleibt es für die Bundesregierung von großer Bedeutung, die libanesischen Marine in die Lage zu versetzen, die Seegrenzen des Landes langfristig selbständig eigenständig überwachen zu können. Die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bei der Stabilisierung des Libanon erscheint weiterhin erforderlich.

Die Bundesregierung beantragt daher die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) mit bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten bis zum 30. Juni 2021.

Nach Darlegung der Bundesregierung werden die beteiligten Kräfte der Bundeswehr folgende Aufgaben wahrnehmen: 1. seegestützte Aufklärung und Überwachung des Seegebietes innerhalb des durch die Vereinten Nationen (VN) festgelegten Einsatzgebietes von UNIFIL sowie auf Grundlage eines Ersuchens des Libanon an UNIFIL seegestützte Luftraumüberwachung über dem gesamten Libanon; 2. seewärtige Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer; 3. Kontrolle des Seeverkehrs im festgelegten maritimen Einsatzgebiet inklusive Kontrolle der Ladung/Personen an Bord von Schiffen; 4. Umleitung von Schiffen im Verdachtsfall; 5. maritime Abriegelungsoperationen innerhalb des maritimen Einsatzgebietes; 6. Hilfe zur Sicherstellung des Zugangs humanitärer Helfer zur Zivilbevölkerung; 7. Lufttransport in das und innerhalb des Einsatzgebiets; 8. Eigensicherung und Nothilfe; 9. technische Ausrüstungshilfe, militärische Beratung/Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte sowie die VN; 10. Unterstützung bei der Umsetzung und Durchführung der Aufgaben in Stabs-, Führungs-, Verbindungs- und Sicherungselementen sowie im Bereich Logistik der Mission.

Die im Rahmen von UNIFIL eingesetzten Kräfte haben zur Durchführung ihrer Aufträge auch das Recht zur Anwendung militärischer Gewalt. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt nach Darstellung der Bundesregierung auf der Grundlage des Völkerrechts und umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer UNIFIL-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

Das Einsatzgebiet wird im Antrag der Bundesregierung folgendermaßen definiert: 1. Das Einsatzgebiet von UNIFIL, also das Gebiet südlich des Litani-Flusses, westlich der Grenze zu Syrien und nördlich der „Blauen Linie“ sowie das Seegebiet vor der libanesischen Küste, bestehend aus den libanesischen Küstengewässern sowie einem Seeraum bis etwa 50 Seemeilen westlich der libanesischen Küste mit dem darüber liegenden Luftraum und 2. der Luftraum über beiden Gebieten. Die Bundesregierung verweist darauf, dass deutsche Streitkräfte auf See gemäß Ersuchen der Regierung des Libanon an UNIFIL zur seegestützten Seeraum- und Luftraumüberwachung des

UNIFIL-Einsatzgebietes sowie über dem Libanon mit Schwerpunkt der seewärtigen Sicherung der libanesischen Küste und Küstengewässer sowie für Ausbildungsvorhaben mit der libanesischen Marine eingesetzt werden. Zudem ist 3. auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Libanon der Einsatz deutscher Kräfte im Rahmen der militärischen Ausbildungshilfe für die libanesischen Streitkräfte zur Unterstützung der VN möglich; 4. können angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten, insbesondere von Zypern, der Türkei, Griechenland und Jordanien, zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates nach Maßgabe der mit ihm getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19003 in seiner 94. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19003 in seiner 58. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19003 in seiner 55. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19003 in seiner 54. Sitzung am 26. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19003 in seiner 65. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/19003 in seiner 58. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

V. Beratung im Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Berlin, den 27. Mai 2020

Markus Grübel
Berichterstatter

Dietmar Nietan
Berichterstatter

Petr Bystron
Berichterstatter

Bijan Djir-Sarai
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Omid Nouripour
Berichterstatter

